



steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

## Corona Kurzarbeit Update 05.05.2020

### Verlängerung Kurzarbeit

Wenn Sie beabsichtigen, die COVID-19-Kurzarbeit zu verlängern, beachten Sie bitte Folgendes:

Die Dauer der Kurzarbeit darf drei Monate nicht übersteigen; eine Verlängerung der Kurzarbeit um maximal drei Monate ist jedoch möglich, die Verständigung an das AMS hat allerdings **mindestens vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit zu erfolgen**.

Haben Sie die Kurzarbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also am 01.03.2020, begonnen, endet die Kurzarbeit am 31.05.2020. Ist eine Verlängerung gewünscht, wäre der Antrag grundsätzlich vier Wochen vor Verlängerung, d.h. am 04.05.2020 einzureichen gewesen.

Eine etwaige Verlängerung ist jedoch **ausschließlich** über das eAMS-Konto für Unternehmen möglich. In diesem wird es voraussichtlich **ab 15.05.2020 ein Tool geben**, mit dem Sie die Verlängerung beantragen können. Verlängerungsanträge, die nicht mit diesem Tool eingebracht werden, z.B. auf schriftlichem Weg, werden nicht akzeptiert und zurückgewiesen.

All jene Unternehmen, die Kurzarbeit ab 01.03.2020 beantragt haben und eine Verlängerung planen, sollten zeitnah um den 15.05.2020 die Kurzarbeit verlängern, da erst dann voraussichtlich die technischen Voraussetzungen vom AMS gegeben sind. Die tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

### Was ist noch zu beachten:

- Es ist sowohl eine neue Sozialpartnervereinbarung, als auch ein neuer AMS-Förderantrag notwendig.
- Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich das Unternehmen ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubs bemüht – der Urlaub kann auch während der Kurzarbeit abgebaut werden.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg

tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL

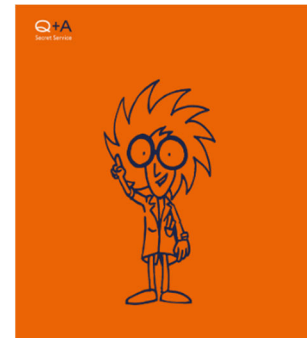
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW

salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S

landesgericht salzburg FN 252811 g

wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828

es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe



## Kündigungen in der Kurzarbeit

Der Arbeitgeber ist laut Sozialpartnervereinbarung **verpflichtet, während der Kurzarbeit (Behaltepflcht) und bis zu einem Monat nach Ende der Kurzarbeit (Behaltefrist) den Beschäftigungsstand aufrechtzuerhalten!** Dieser Beschäftigungsstand wurde in der Sozialpartnervereinbarung einerseits und Beihilfen-Antrag andererseits dem AMS mitgeteilt! Die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes nach der Kurzarbeit bezieht sich nur auf die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer.

Bitte kündigen Sie keinen Mitarbeiter in der Kurzarbeit, wir gehen aktuell davon aus, dass Sie die gesamte Beihilfe für ALLE Beschäftigten (**außer** natürliche Reduktion wie Tod, Mitarbeiter kündigt) verlieren. Der Dienstgeber selber soll nicht aktiv werden und wenn doch, dann muss ein Ersatz eingestellt werden. Dieser Ersatz kann dann aber nicht mehr mit Kurzarbeit abgerechnet werden.

Von der Erfüllung der Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes kann das Arbeitsmarktservice **ausnahmsweise absehen**, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes unmöglich erscheinen lassen (und ein Festhalten am Beschäftigtenstand den Fortbestand des Unternehmens oder Betriebsstandortes in hohem Maß gefährden würde). Die Entscheidung über Anträge auf eine Ausnahmegewilligung trifft der Regionalbeirat der für den jeweiligen Betriebsstandort zuständigen regionalen Geschäftsstelle.